

1. ZIEL UND ZWECK

Dieses Fremdfirmenhandbuch definiert die Rahmenbedingungen für externe Dienstleister hinsichtlich des Aufenthaltes in den jeweiligen Einrichtungen des Rheinland Klinikums.

2. GELTUNGSBEREICH

Dieses Fremdfirmenhandbuch findet Anwendung in sämtlichen Einrichtungen des Rheinland Klinikums. Zur eindeutigen Regelung der Verantwortlichkeiten werden in diesem Fremdfirmenhandbuch sämtliche Fremdfirmen und externen Dienstleister einheitlich als „Auftragnehmer“ bezeichnet.

3. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

3.1. ZUGANG ZUR EINRICHTUNG

Grundlegend basiert der Einsatz einer Fremdfirma auf Grundlage eines Termins/Terminserie bzw. eines Auftrages. Der Auftragnehmer wird zu Beginn des Einsatzes bei dem Auftraggeber vorstellig und lässt sich einen Erlaubnisschein ausstellen.

3.2. ERLAUBNISSCHEIN

Die Terminierung der Auftragsdurchführung erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Vor Beginn der Tätigkeiten hat sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber zu melden. In diesem Rahmen werden die sicherheitstechnischen sowie betriebsspezifischen Gegebenheiten erläutert.

Die Anwesenheit des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände sowie gegebenenfalls erforderliche Erlaubnisse für feuergefährliche Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten) werden in einem Erlaubnisschein dokumentiert (Anhang 3). Eine Kopie dieses Erlaubnisscheins erhält der Auftragnehmer vor Ort und hat diese während der gesamten Tätigkeit auf dem Betriebsgelände mitzuführen.

Die Organisation und Ausstellung des erforderlichen Erlaubnisscheins liegt in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Auftraggebers im Unternehmen. Dieser hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass dem Auftragnehmer der vollständig ausgefüllte Erlaubnisschein vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände vorliegt. Die Übermittlung kann dabei in geeigneter Form (z. B. persönlich, per Mail oder durch interne Weitergabe an beauftragte Dritte) erfolgen. Die Verantwortung verbleibt jedoch uneingeschränkt beim Auftraggeber.

Nach Beendigung der Arbeiten und beim Verlassen des Betriebsgeländes ist gegebenenfalls eine Abmeldung beim Auftraggeber erforderlich.

3.3. NACHUNTERNEHMER

Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise durch Dritte (Nachunternehmer) durchführen zu lassen, ist der Auftraggeber hierüber vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Das Rheinland Klinikum kann die Einwilligung zum Einsatz von Nachunternehmern nur verweigern, sofern sachliche Gründe vorliegen, die sich nachteilig auf die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages auswirken könnten.

Werden Nachunternehmer ohne vorherige Einwilligung des Auftraggebers eingesetzt, ist das Rheinland Klinikum berechtigt, die Fortführung der Arbeiten zu untersagen. Der Auftragnehmer bleibt in diesem Fall weiterhin für die Einhaltung des vereinbarten Terminplans verantwortlich.

Beim Einsatz von Nachunternehmern stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese sich zur Einhaltung der in diesem Fremdfirmenhandbuch festgelegten Bedingungen verpflichten und diese auch tatsächlich befolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachunternehmer in alle betriebsspezifischen und sicherheitsrelevanten Gegebenheiten einzuweisen und ihnen dieses Dokument bei Auftragsvergabe zur Verfügung zu stellen.

Für die Weitergabe der Informationen sowie die Durchführung der erforderlichen Einweisungen ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Eine Verantwortung des Auftraggebers hierfür besteht nicht.

3.4. HYGIENE

Während des Aufenthalts in den Einrichtungen sind die folgenden Hygieneregeln verbindlich einzuhalten:

Bereiche der Patientenversorgung dürfen nur betreten werden, wenn kein Krankheitsgefühl besteht. Bei Vorliegen einer akuten Infektion ist mindestens ein Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Fieber oder sonstigen Krankheitssymptomen ist das Betreten von Bereichen der Patientenversorgung untersagt.

Das Betreten der Einrichtungen ist ausschließlich mit sauberen Händen zulässig. Werden Tätigkeiten in belegten Patientenzimmern durchgeführt und besteht dabei Kontakt mit der unmittelbaren Patientenumgebung oder zu verunreinigten Oberflächen, sind die Hände jeweils unmittelbar vor und nach dem Kontakt zu desinfizieren. Wurden bei diesen Tätigkeiten Einmalhandschuhe getragen, sind diese nach jedem Kontakt unverzüglich zu wechseln. Des Weiteren ist zu beachten, dass vor und nach dem Anlegen der Handschuhe eine Händedesinfektion stattfinden muss.

Vor Tätigkeiten auf den Stationen ist in jedem Fall eine Anmeldung beim zuständigen Stationspersonal erforderlich, bevor Patientenzimmer oder andere sensible Bereiche betreten werden. Beim

Stationspersonal ist stets zu erfragen, ob in den jeweiligen Arbeitsbereichen besondere Schutzmaßnahmen einzuhalten sind.

Erforderliche Schutzkleidung wird bei Bedarf durch das Stationspersonal zur Verfügung gestellt; eine Einweisung in die sachgerechte Anwendung erfolgt entsprechend. Patientenzimmer, in denen aufgrund besonderer Infektionskrankheiten Isolierungsmaßnahmen erforderlich sind, sind gesondert gekennzeichnet und dürfen nur unter Beachtung der angegebenen Schutzmaßnahmen betreten werden.

Fremdfirmen sind bei baulichen Maßnahmen, Umbauten und technischen Arbeiten verpflichtet, sämtliche hygienischen Vorgaben der Abteilung Krankenhaushygiene und – infektiologie einzuhalten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Abstimmung und Freigabe.

3.5. DATENSCHUTZ

Sämtliche Informationen und Unterlagen der Einrichtungen, insbesondere sensibler Gesundheitsdaten von Patienten, die Ihnen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen des Rheinland Klinikums bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln. Es ist untersagt, personenbezogene Daten, Gesundheitsdaten, Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen in jeglicher Form – sei es digital, schriftlich oder mündlich – ohne ausdrückliche Genehmigung des Unternehmens weiterzugeben, zu kopieren oder aus den Räumlichkeiten mitzunehmen. Eine Weitergabe von Informationen oder Unterlagen an Dritte ist untersagt. Dieses Verbot gilt zeitlich unbegrenzt und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Einrichtungen fort.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine unbefugte Weitergabe von Informationen oder Unterlagen straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Unerlaubte Weitergaben personenbezogener Daten sind meldepflichtig und werden gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen in den Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten ausschließlich zu Dokumentationszwecken im Rahmen der Tätigkeit und nur nach vorheriger, ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber. Das Anfertigen von Bild- oder Tonaufnahmen von Patienten ist ausnahmslos verboten.

Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, sich mit den geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen und diese einzuhalten.

3.6. BRANDSCHUTZ

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes vor Beginn der Tätigkeiten mit der Technik abzustimmen (siehe Punkt 3.2).

Schweiß-, Brennschneid-, Trenn-, Schleif-, Staub- sowie vergleichbare feuergefährliche Arbeiten dürfen ausschließlich mit einem ordnungsgemäß ausgestellten Erlaubnisschein durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind mindestens durch zwei Personen auszuführen.

Weitere Arbeiten, die besondere Schutzvorkehrungen erfordern, dürfen nur nach entsprechender Beauftragung sowie nach einer arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Einweisung durchgeführt werden. Dabei sind die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie die geltenden Verhaltensregeln zwingend einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Arbeitsumfeld in der jeweiligen Einrichtung bei Bedarf gemeinsam mit dem Auftraggeber sicherheitstechnisch zu überprüfen.

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist stets eine Brandwache zu stellen.

Der Auftragnehmer ist zudem für die Nachkontrolle des Arbeitsbereichs (z. B. auf Glutnestbildungen oder Nachzündungen) verantwortlich.

Geeignete Brandbekämpfungsmittel (Feuerlöscher) sind vom Auftragnehmer bereitzustellen. Die Feuerlöscher müssen gemäß ASR A2.2 regelmäßig geprüft und gewartet sein. In den Einrichtungen des Rheinland Klinikum dürfen ausschließlich geprüfte und gewartete Feuerlöscher eingesetzt werden.

Brennbare Materialien sind mindestens 3 Meter von Gebäuden bzw. Gebäudewänden entfernt zu lagern.

Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob im Arbeitsbereich automatische Rauchmelder installiert sind. Rauchmelder können nicht nur durch Rauch, sondern auch durch Staub, Dämpfe oder andere Gase ausgelöst werden. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, Fehlalarme zu vermeiden, sofern diese auf seine Tätigkeiten zurückzuführen sind. Bei Nichtbeachtung trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Vor jeder Arbeitsausführung ist zu prüfen, ob durch die geplanten Tätigkeiten ein Rauchmelder ausgelöst werden kann. Rauchmelder dürfen ausschließlich durch die Technik abgeschaltet und wieder aufgeschaltet werden. Die hierzu erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden durch die Technik im Schweißerlaubnisschein festgelegt und sind einzuhalten.

Gasflaschen sind entsprechend den geltenden Vorschriften zu sichern. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen für Schweiß- und vergleichbare Arbeiten sind zwingend einzuhalten, da hierbei ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht.

Durchbrüche durch Brandschutzwände oder -decken sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Technik zulässig. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlagenteilen und Rohrleitungen dürfen ausschließlich nach Genehmigung durch die Technik und nur durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden. Die relevanten Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein und eingehalten werden. Dabei sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube zu berücksichtigen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen können Fremdfirmen des Betriebsgeländes verwiesen werden.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Brandschutzordnung gemäß Anhang 1 verbindlich zu beachten.

3.7. ARBEITSSICHERHEIT

Alle Arbeiten, die auf dem Gelände des Rheinland Klinikums ausgeführt werden, müssen im Einklang sämtlicher arbeitsschutzrelevanten Gesetze und Vorschriften entsprechen.

3.7.1. SPEZIFISCHE ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

Jeder Auftragnehmer muss vor Tätigkeitsbeginn die Umgebungsbedingungen überprüfen. Besonders in Technikbereichen kann es zu einer gefährdeten Umgebung kommen, für die wiederum der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung zwingend erforderlich ist (z. B. tiefe Decken mit Rohrleitungen, erhitzte offene Rohrleitungen).

In besonders gefährdeten Bereichen ist durch Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam eine ortsbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (Anhang 2).

3.7.2. ERMITTLUNG DER GEFÄHRDUNGEN – GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, alle tätigkeitsbezogenen Gefährdungen regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten sowie sein Personal entsprechend zu unterweisen.

Sofern ortsbezogene besondere Gefährdungen vorliegen, werden diese dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber vor Aufnahme der Tätigkeiten mitgeteilt bzw. werden die Gefährdungen gemeinsam eruiert (Vorgehensweise 3.7.1).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Informationen vollständig zu berücksichtigen und seine Beschäftigten vor Tätigkeitsbeginn entsprechend zu unterweisen.

Die aus der Gefährdungsermittlung resultierenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten liegen ausnahmslos im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

3.7.3. UNTERWEISUNG

Die Verantwortung der durchzuführenden Unterweisungen von Fremdfirmenpersonal unterliegt dem Auftragnehmer. Ebenfalls sind die gegebenenfalls vorgegebenen Unterweisungsthemen des Auftraggebers vom Auftragnehmer zu unterweisen.

3.7.4. BEREITSTELLUNG PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG

Der Auftragnehmer ist für die Ermittlung des Bedarfs sowie die Bereitstellung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für ihr eingesetztes Personal verantwortlich.

Sofern bei Tätigkeiten im Krankenhausbereich medizinische Schutzausrüstung erforderlich ist, wird diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Besteht in einem Arbeitsbereich eine PSA-Tragepflicht, ist diese durch entsprechende Piktogramme gekennzeichnet. Die gekennzeichneten Vorgaben sind von allen Personen verbindlich einzuhalten.



Abbildung 1: Gebotspiktogramme im Arbeitsschutz

Besonderen Schutzvorkehrungen werden bei möglichen Situationen erforderlich:

- Gebäudeteile wie Balkone und Dächer:
 - Sicherungsgeräte, Auffanggurte, Absturzsicherungen erforderlich.
- Installationsschächte wie z.B. Elektroschächte:
 - Im Brandfall könnten diese Bereiche mit Löschmitteln geflutet und müssen bei Alarm sofort verlassen werden. Es besteht durch ausströmendes Löschmittel Erstickungsgefahr.
- Strahlenschutz-, Röntgenbereiche:
 - Diese Bereiche sind deutlich mittels Hinweis- und Warnschildern gekennzeichnet, die zum Schutz der Umwelt und Gesundheit eingehalten werden müssen.

3.7.5. ARBEITEN MIT MASCHINEN UND ARBEITSMITTELN

Elektrische Arbeitsmittel und Anlagen dürfen ausschließlich verwendet werden, wenn diese mit einem gültigen Prüfsiegel nach DGUV Vorschrift 3 versehen sind. In den Einrichtungen des Rheinland Klinikum dürfen ausschließlich geprüfte elektrische Arbeitsmittel eingesetzt werden.

Nicht elektrische Arbeitsmittel sind vor jeder Benutzung auf ihren sicheren Zustand zu überprüfen. Hausinterne Anlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Technik außer Betrieb genommen, umgestellt oder verändert werden.

3.7.6. ERSTE HILFE UND RETTUNGSWEGE

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter von Fremdfirmen hat sich im Vorfeld über die Rettungswegsituation, Alarmierungsverfahren sowie die Örtlichkeiten sämtlicher Erste-Hilfe Einrichtungen zu informieren. Die Fremdfirmen müssen diese Informationen innerhalb des eingesetzten Personal weiterleiten.

3.7.7. LEITERN, GERÜSTE UND HUBWAGEN

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden.

Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Dieser hat die Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste gemäß DIN 4420 bzw. DIN 4422 sicherzustellen und nachzuweisen.

Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Nutzung der Gerüste ist jeder Unternehmer verantwortlich, der diese verwendet. Werden Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma selbst aufgebaut, ist der jeweilige Auftragnehmer ebenfalls verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und nachzuweisen.

Vor jeder Benutzung ist eine Sichtprüfung durchzuführen. Die Standsicherheit fahrbarer Gerüste ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Gerüste dürfen nicht verlassen werden, solange sich Personen darauf aufhalten.

Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von eingewiesenen und beauftragten Personen benutzt werden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe besteht die Gefahr herabfallender Gegenstände. Der Gefahrenbereich um Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen ist daher entsprechend abzusichern.

3.8. ENERGIEMANAGEMENT

Unser Unternehmen betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Alle im Rahmen der Zusammenarbeit tätigen Fremdfirmen verpflichten sich, die Grundsätze dieses Systems zu beachten und durch ihr Verhalten sowie ihre Arbeitsweise aktiv zur Energieeinsparung und zur Vermeidung von Energieverschwendung beizutragen. Dies umfasst insbesondere den bewussten und sparsamen Einsatz von Energie sowie die Beachtung betrieblicher Vorgaben und Hinweise zur effizienten Nutzung von Anlagen, Geräten und Arbeitsmitteln

4. BAUSTELLENREINIGUNG

Der Auftragnehmer muss alle Materialien einschließlich Verpackungen und Gefahrstoffen grundsätzlich selbst entsorgen. Dazu müssen diese Materialien wieder vom Gelände mitgenommen werden.

Sofern im Rahmen des Vertrages vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer definierte Entsorgungswege unseres Unternehmens nutzen können, ist dies mit der Technik zu besprechen. Es ist in diesen Fällen eine Abfalltrennung nach unseren Vorgaben erforderlich. Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Brennbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterialien usw. sind unverzüglich zu entsorgen.

4.1. GEWÄSSERSCHUTZ UND BODENSCHUTZ

Beim Umgang sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass diese nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf ausschließlich in dafür vorgesehenen Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen.

Geeignete Aufsaug- und Eindämmungsmaterialien zur Bewältigung von Leckagen sind durch den Auftragnehmer bereitzuhalten.

Gelangt dennoch ein wassergefährdender Stoff in die Kanalisation oder in das Erdreich, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren, damit die erforderlichen betrieblichen Notfallmaßnahmen eingeleitet werden können.

5. VERHALTEN IM SCHADENSFALL

Bei einem Schadensereignis hat der Auftragnehmer unverzüglich dies ihrem Auftraggeber und der Technik zu melden. Sofern eine Gefahr für Dritte besteht, hat die jeweilige Firma die Verantwortung, diesen Gefahrenbereich abzusichern.

Bei einem Brand muss mit dem nächstgelegenen Feuerlöscher (oder den entsprechenden Feuerlöscher für ihre Tätigkeit) ein Löschversuch starten und parallel den Brand durch betätigen des Druckknopfmelder gemeldet werden. Zudem hat Der Auftragnehmer die hausinterne Notfall Telefonnummer anzurufen.

Elisabethkrankenhaus: 112

Krankenhaus Dormagen: 02133/662010

Lukaskrankenhaus: 02131/8887777

Folgende Informationen sind zu übermitteln:

- ❖ Wo ist man?
- ❖ Was ist passiert?
- ❖ Wer ist der Auftraggeber (Name)?

QUALITÄT

Generelles Ziel		
Sicherheit und Gesundheitsschutz der eigenen Mitarbeiter, sowie der Mitarbeiter von Fremdfirmen		
Zielkennzahl	Messverfahren	Zielwert

RISIKOBEURTEILUNG

Hauptrisiken im Ablauf	Vorbeugemaßnahmen

FREMDFIRMENHANDBUCH

Geltungsbereich

Standort: Klinikum

Bereich: alle

Beruf: alle

 Rheinland
Klinikum

Dok. ID: 75423

Vers. Nr.: 001/04.2026

Wiedervorlage: 05.04.2029

Prozessart: U8 Technische Sicherheit sorgen

freigegeben

MITGELTENDE UNTERLAGEN

[Brandschutzordnung Teil A](#)

[Erlaubnisschein](#)

[Ortsbezogene Gefährdungsbeurteilung](#)

DOKUMENTENLENKUNG

	am	in roXtra durch	ansonsten durch
Bearbeitet	25.03.2026	Schreiber, Ursula	
Geprüft	26.03.2026	Schneider, Frank	
Freigegeben	05.04.2026	Rohde, Nicole	
Dokumenteneigner	Schreiber, Ursula		